

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Translation

Der Senat hat in seiner Sitzung am #. # 2018 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom #. # 2018 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Translation veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 196, Schreibfehlerberichtigung veröffentlicht am 23.07.2015, 34. Stück, Nr. 238 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Schreibfehlerberichtigung am 20.11.2015, 6. Stück, Nr. 20 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 1. Änderung veröffentlicht am 03.05.2016, 31. Stück, Nr. 203 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 2. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 26.06.2017, 31. Stück, Nr. 149 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Sprachen

Dem § 3 Abs 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Abs 6 angeführten Schwerpunkte werden nicht in allen Sprachen angeboten.“

§ 3 Abs 6 lautet nunmehr:

„(6) Für die einzelnen Schwerpunkte sind folgende Kombinationsmöglichkeiten vorgesehen:

- Schwerpunkt **Fachübersetzen und Sprachindustrie**: A-Bx-By² oder A-B. In der Kombination A-Bx-By ist Deutsch A- oder Bx-Sprache.
- Schwerpunkt **Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst**: A-C, A-Cx-Cy. In beiden Kombinationen ist Deutsch A-Sprache.
- Schwerpunkt **Dialogdolmetschen**: A-Bx-By oder A-B. In der Kombination A-Bx-By ist Deutsch A- oder Bx-Sprache.
- Schwerpunkt **Konferenzdolmetschen**: A-B-C oder A-Cx-Cy-Cz oder A-B-Cx-Cy. In den Kombinationen A-B-C oder A-B-Cx-Cy ist Deutsch A- oder B-Sprache. In der Kombination A-Cx-Cy-Cz ist Deutsch A-Sprache.“

(2) § 12 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom xxxx, Nr. xxxx, Stück xxxx, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r